

**X. (In dubiis libertas.)** Wir haben im 3. Heft des Jahrgangs 1880 pag. 543 ff. einen Fall besprochen, wo der Beichtvater verpflichtet war dem Böneniten die Absolution zu ertheilen, obwohl dieser in einer praktisch sehr wichtigen Frage einer anderen Ansicht huldigte als der Beichtvater. Der Beichtvater ist eben nicht *judex opinionum*, sondern nur *judex dispositionis* seines Beichtfindes, und kann dieses nicht zwingen seine Meinung aufzugeben, falls dieselbe wahrhaft probabel ist. Es ist auch in diesem Fall wohl zu beherzigen die Mahnung des Papstes Benedict XIV.: „ne videlicet tamquam definitum ab Ecclesia proponatur, quod nondum definitum est, et ne illiberaliter traducantur propositiones, super quibus sancta Sedes nondum judicium protulit“, (Vid. Müller, Introd. § 6.). Zur Illustration berichten wir nach Scavini (Theol. moral. t. 3. n. 531. Edit. Mediol. 1865) einen interessanten Vorfall aus dem Leben des heil. Alphons. Bei der Vacanz einer Pfarrei befand sich unter den Bewerbern der Priester Deodatus, den die Examinatoren nach Prüfung der schriftlichen Arbeiten vom Examen ausschlossen, weil er Auctoren folgte, die ein anderes moralisches System vertraten, als der h. Bischof. Der Heilige las die Arbeit und fragte erstaunt über die Zurücksetzung der Examinatoren: „Wie? die Auctoren, denen er folgt, sind classisch und approbirt.“ Auf die Antwort, daß sie mit seiner Moral nicht in Einklang ständen, entgegnete der Heilige: „Ich bin nicht der Mann, der Gesetze macht; wo es sich aber um Meinungen handelt, welche die Kirche nicht verworfen hat, ist jeder berechtigt, seine Ansicht zu vertheidigen.“ — Und Deodatus ward zum Pfarrer ernannt.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

**XI. (Requiem am Feste des hl. Joseph.)** Bekanntlich ist das Fest des hl. Joseph, wie das der unbefleckten Empfängniß ein festum duplex I. classis. Es frägt sich nun, ob diese Feste hiemit auch zu jenen gehören, an welchen ein feierliches Requiem praesente cadavere nicht stattfinden darf? Die Antwort der Ritencongregation vom 29. December 1884 besagt, daß es nicht gestattet sei. Wir möchten aber doch die Bemerkung beifügen, daß diese Entscheidung, welche auch bereits den 7. Febr. 1874 über das St. Josephsfest gegeben worden, vielleicht bezüglich eben des St. Josephsfestes nur so zu verstehen sei, daß es unerlaubt ist, dort, wo die äußere Solemnität noch besteht (pro foro), ein solches Requiem abzuhalten, während die Trauerfeier in andern Ländern durch diese Entscheidung wohl nicht getroffen wird. Dafür spricht wenigstens die Analogie des Festes des hl. Johannes des Täufers, bezüglich dessen freilich auch ein ähnliches Verbot den 7. September 1816 erflossen ist, aber unter der ziemlich deutlich erkennbaren Voraussetzung, daß es

sich um eine äußere Solemnität handelt, was wohl beim Feste de Immaculata, nicht aber beim St. Josephsfeste der Fall ist. (Cf. De Herdt: Sacrae Lit. Praxis t. I, n. 56.)

Linz.

Professor Dr. Ph. Kohout.

**XII. (Eine zweifelhafte Bigamie.)** Cosmas hat in Paris mit Magdalena unter Vorstellung sie zu heiraten ein unerlaubtes Verhältniß und geht mit ihr auf dringendes Zureden ihrer Verwandten wirklich auch Sponsalien ein. In der That war er aber schon verheiratet und hatte seine Frau in Trient zurückgelassen, die jedoch nach Abschluß obiger Sponsalien starb. Ohne von diesem Tode etwas Gewisses zu wissen, verschaffte sich Cosmas einen falschen Gedächtnis und schloß mit Magdalena die Ehe, verließ sie aber bald wieder und ging in die Fremde. Indes erfuhr Magdalena, daß Cosmas ohnehin in Trient eine Gattin habe, und da sie lange Zeit von ihm nichts mehr hörte, vielmehr durch einen einzigen Augenzeugen, aber aus mehrfachen Conjecturen seinen Tod annehmen zu müssen glaubte, so suchte sie sich, in der Meinung, ihre Ehe mit Cosmas sei ja ungültig, einen neuen Bräutigam.

Es fragt sich nun I<sup>o</sup>: Welche Gewißheit vom Tode der Ehehälteste muß man haben, um nach kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen eine neue Ehe schließen zu können und dürfen?

II<sup>o</sup>: War die Ehe des Cosmas mit Magdalena gültig?

III<sup>o</sup>: Würde die Ehe der Magdalena mit dem neuen Bräutigam gültig sein?

Diese Fragen, welche Gegenstand einer Pastoral-Conferenz in Trient gewesen, wurden folgendermassen gelöst:

Ad I. Um eine zweite Ehe gültig eingehen zu können, wird mindestens, wenn der Tod des einen Ehegatten nicht evident bewiesen ist, eine moralische Gewißheit über denselben erforderlich. Die Constatirung dieser moralischen Gewißheit aber hängt nicht vom Urtheile des Einzelnen ab, sondern wegen der Wichtigkeit der Sache von der Erklärung der competenten Behörde. Und auch da ist nach der Mahnung des apostolischen Stuhles eine politische Todeserklärung nicht immer hinreichend, um eine zweite Ehe zuzulassen, weil eine derartige Erklärung im Sinne mehrerer bürgerlicher Gesetzgebungen nicht die Gewißheit, sondern nur die Wahrscheinlichkeit des Todes darthut. Auch im neuesten österreichischen Gesetze vom 16. Februar 1883 wird der Unterschied zwischen der reinen Todeserklärung und der Lösung des Ehebandes in Folge derselben festgehalten. Im letzteren Falle werden größere Cautelen verlangt; da muß auch ein defensor matrimonii aufgestellt werden, welcher gegen das erstrichterliche Erkenntniß auf Lösung des Ehebandes an die höhere Instanz appelliren muß. Daher verdient dieses Gesetz, wie